

Gewandtheit der mündlichen Darstellung und in der freien natürlichen Haltung erkennen läßt, wohlgethan hat, und daß ich mich gefreut habe, diese Einblicke in die Werkstätten unserer Volksbildung thun zu können, in welcher die königl. Provinzialschulcollegien und Regierungen einen großen Theil der Zukunft unsers Vaterlandes und unserer Nation zu leiten und geistig zu versorgen haben. Ich empfehle den königl. Provinzialschulcollegien und den königl. Regierungen mit den in dieser Verfügung gegebenen Andeutungen und Modificationen die weitere sorgsame Ausführung und den gewissenhaften Ausbau der Preussischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 und hoffe zu Gott, daß meine und ihre Arbeit an der heiligen Aufgabe der Bildung unsers Volkes nicht vergeblich sein wird!

Berlin, den 19. November 1859.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
v. Bethmann-Hollweg.

### Das Project einer Lehrerwitwenpensionsbeihilfeskasse für die sächsisch-oberlausitzer Lehrer.

Wenn die unterzeichnete Deputation der löbauer Conferenz bis jetzt geögert hat, mit ihrem Project, der Gründung einer oberlausitzer Lehrerwitwenpensionskasse, in der Sächsischen Schulzeitung vor die Augen des gesammten sächsischen Lehrerstandes zu treten, so hat sie dies nicht etwa aus unmännlicher Furcht vor etwaigen Widersprüchen gethan, sondern nur sich selbst Zeit gegönnt, um ihre Ansichten zu klären und zu befestigen. Nachstehendes ist nun das Ergebniß ihrer Berathungen, und weit entfernt, an die Unfehlbarkeit ihrer Ansichten zu glauben, legt sie den Statutenentwurf nebst den Motiven dazu den sächsischen und vorzüglich den sächsisch-oberlausitzer Lehrern offen und vertrauensvoll zur Beherzigung und Prüfung vor.

\*) Es unterliegt wol keinem Zweifel, daß die bessere Stellung der Lehrerwitwen eine Aufgabe ist, welche nicht nur diesen, sondern auch dem gesammten Lehrerstande zu Gute kommt. Daher hat auch die wohlwollende Fürsorge der hohen Staatsregierung in jüngster Zeit eine Ausbesserung der Wittwen- und Waisenspensionen eintreten lassen, für welche jedes Lehrerherz derselben in Hochachtung und Dankbarkeit entgegenschlagen wird.

Indeß ist nicht zu verkennen, daß eine Pension von

\*) Nachfolgendes ist dem vorgetragenen Bericht in der Generalconferenz lausitzer Lehrer am 12. October dieses Jahres fast wörtlich entlehnt.

50 Thlr. jährlich bei der in der Regel geringen Hinterlassenschaft der Lehrer als nicht ausreichend angesehen werden muß, zumal wenn die Wittwe außer ihrer eigenen Erhaltung auch noch Waisen zu ernähren hat. Daher bleibt es Aufgabe der Lehrer, auf eine weitere Unterstützung derselben bedacht zu sein, und wer entweder selbst an den Pforten des Grabes gestanden, oder wem der Tod eine treue Lebensgefährtin dahin gerafft hat, der wird die Nothwendigkeit einer solchen Beihilfe lebhaft fühlen. Man erspart sich daher eine eingehende Schilderung der Hilfsbedürftigkeit einer Lehrerwitwe, welche Haus und Hof verlassen muß, um einer trüben Zukunft voller Entbehrungen und Versagungen entgegen zu gehen.

Der Gedanke hieran ist es auch gewesen, welcher den zuerst Unterzeichneten veranlaßt hat, in der löbauer Conferenz diese Angelegenheit anzuregen, und weil dieselbe lebhaften Widerhall fand, hat er sich entschlossen, unter Beihilfe und Beirath der Collegen *Melde* in Großdeja und *Müller* in Delsa einen Statutenentwurf auszuarbeiten.

Derselbe ist den oberlausitzer Bezirksconferenzen abschristlich zur Kenntnißnahme und Berathung mitgetheilt worden und nach geringfügigen Abänderungen hat derselbe folgende Fassung erhalten:

#### Statutenentwurf

#### des Vereins lausitzer Lehrer zur Gewährung einer Pensionsbeihilfe für Lehrerwitwen.

##### § 1. Zweck des Vereins.

Der Verein bezweckt, den Lehrerwitwen sächsisch-oberlausitzer Lehrer, gleichviel ob an Stadt- oder Landschulen, eine Pensionsbeihilfe zu gewähren. Dieselbe soll, so lange es die Kassenverhältnisse gestatten, jährlich 25 Thlr. betragen, nach Befinden aber auch erhöht werden können. Der Pensionsgenuß tritt erst nach vollendetem Wittwenjahre ein, die Wiederverheirathung der Wittwe jedoch hebt alle und jede weitere Unterstützung auf.

##### § 2. Mitgliedschaft.

Beitrittsfähig sind alle Lehrer der l. sächs. Oberlausitz mit Einschluß der Lehrer an denjenigen Orten, welche obwol nicht der Oberlausitz, doch der budissiner Kreisdirection angehören, sobald dieselben das 30. Lebensjahr erreicht und das 50. nicht überschritten haben, gleichviel ob verheirathet oder unverheirathet. Bei Gründung des Vereines bleibt es jedoch den Lehrern, welche über 50 Jahre alt sind, nachgelassen, sich bei